

Deutscher Ausbildungsverein für Therapie- und Behindertenbegleithunde e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Deutscher Ausbildungsverein für Therapie- und Behindertenbegleithunde“ e.V. (DATB) und hat seinen Sitz in 94227 Lindberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Deggendorf eingetragen.

§2 Vereinszweck

- Die Förderung der Ausbildung von Therapiebegleithunde-Teams und Behindertenbegleithunden.
- Die Förderung des Tierschutzes.
- Die Pflege von Kontakten zu den Institutionen und Einrichtungen, in denen ausgebildete Teams zum Wohle der Bewohner und Patienten tätig sind.
- Förderung der Hilfe für behinderte Menschen jeglicher Art und Ursache, bei der Auswahl, Anschaffung, Versorgung und Ausbildung eines Behindertenbegleithundes und für Assistenz-Hunde.
- Koordinierung und Durchführung von Veranstaltungen, Fort- und Weiterbildungen für ausgebildete und werdende Therapiebegleithunde-Teams, Behindertenbegleithundeführer und interessierte Personen, sowie alle Einrichtungen des Schul- und Bildungswesen, Rehabilitationskliniken, Krankenhäuser, Senioren- und Pflegeheime.
- Unterstützung der Mitglieder, erbrachte Leistungen durch Therapiebegleithunde und Behindertenbegleithunde vergütet zu bekommen.
- Kooperationen mit und Kontakte zu Züchtern, deren Anliegen es ist, gesunde und wesensfeste Hunde zu erhalten. Förderung der Tierzucht (Hunde).
- Gleichstellung von Behindertenbegleithunden mit z.B. Blindenhunden

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Bewirtschaftung der Vereinsmittel

Bei der Bewirtschaftung der Vereinsmittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit analog der Bewirtschaftung öffentlicher Haushalte zu beachten. Zweckgebundene Spenden sind dementsprechend zu verwenden.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§6 Mitglieder

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich am Vereinsgeschehen beteiligen oder dieses fördern.

Zum Ehrenmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit jede natürliche Person ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.

Die Mitgliedschaft ist weder an eine Konfession noch an eine parteipolitische Zugehörigkeit gebunden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Eine Begründung der Entscheidung ist nicht erforderlich.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds, bzw. mit dem Erlöschen bei einer juristischen Person.
- Aufgrund jederzeit möglicher Kündigung zum Jahresende seitens des Mitglieds durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- Im ersten Jahr der Mitgliedschaft ist eine Kündigung nur zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres möglich.
- Ohne Kündigung mit Ablauf des Jahres, für das ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- Durch Ausschluss, über den der Vorstand mit einem einstimmigen Vorstandsbeschluss entscheidet, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins handelt oder sich eine Mitgliedschaft nicht mit den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins vereinbaren lässt. Das betreffende Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Alle Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung wahl- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten, sowie die satzungsgemäßen Ziele des DATB zu unterstützen. Säumige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die dafür entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- Die Mitglieder können Veranstaltungen und Fortbildungen des Vereins besuchen. Soweit es sich dabei um kostenpflichtige Veranstaltungen oder Fortbildungen handelt, können die Mitglieder eine Ermäßigung erhalten.

§10 Mitgliedsbeiträge, Gebühren

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Vereinsordnung in der jeweils gültigen Fassung aufgezeichnet.

- Soweit für bestimmte Dienstleistungen und Veranstaltungen des Vereins Gebühren zu erheben sind, entscheidet über dessen Höhe der Vorstand.
- Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Der/dem 1. Vorsitzenden
- Der/dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
- Dem/der Schatzmeister/in
- Dem/der Schriftführer/in
- Dem/der Beisitzer/in

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die 2. Vorsitzende aber von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die 1. oder bei dessen Verhinderung 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Er entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse können im Umlauf auch schriftlich gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

Die Vorstandschaft ist der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung der Geschäfte verantwortlich. Sie weist dies in einem Tätigkeitsbericht vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung nach.

§13 Wahlen

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes können in geheimer Abstimmung mittels Stimmzetteln, oder per Handzeichen erfolgen. Die Entscheidung darüber trägt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit. Die Wahlen erfolgen für eine Amtszeit von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so bestimmt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden kann. Ansonsten erfolgt eine Neuwahl für das zu besetzende Amt.

§14 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch die/den 1. Vorsitzende/n oder in Vertretung durch die/den 2. Vorsitzende/n einmal jährlich unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 3 Wochen.

Auf schriftlichen und zu begründenden Antrag von 1/3 der Mitglieder oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ -tel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§15 Der Fachbeirat

Die Mitglieder des Beirats sind fachkundige Personen, die bereit sind, den Vorstand des Vereins mit Rat und Tat in Bereichen des öffentlichen Lebens und bei der Erfüllung des Vereinszwecks zu unterstützen. Die Mitglieder des Beirats werden einzeln auf die Dauer von 4 Jahren vom Vorstand berufen und müssen nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.

§16 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Überprüfung des Vermögens 2 Kassenprüfer/innen. In zeitlicher Abstimmung mit dem/der Schatzmeister/in muss die Prüfung spätestens nach den ersten 3 Monaten des neuen Geschäftsjahres erfolgt sein und der Prüfbericht dem Vorstand vorliegen.

Die Prüfer haben die Ordnungsmäßigkeit aller Einnahmen und Ausgaben zu überprüfen. Anstelle der Kassenprüfer kann alternativ auch ein Steuerberater mit dieser Aufgabe betraut werden.

§17 Vereinsordnung

Regelungen, die die Organisation des Vereinslebens betreffen, sind in der Vereinsordnung geregelt. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§18 Satzungsänderung

Der Beschluss über eine Satzungsänderung obliegt der Mitgliederversammlung und bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen oder inhaltlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand hierüber eine Beschlussfassung, statt in einer Mitgliederversammlung, auch im Umlaufverfahren von den Vorstandsmitgliedern abstimmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder 1/3 der Mitglieder beantragt werden. Dem Antrag des Vorstandes muss eine Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder vorausgehen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5-ten der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sternstunden e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§20 Aufwandsentschädigung und Aufwendungsersatzanspruch

Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sofern diese Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft. Bei Bedarf können einzelne Organ- oder Vorstandsfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des vorstehenden Absatzes betrifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Im Übrigen haben die Organmitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss für einzelne Positionen Pauschalen über die Höhe des Aufwandsersatzes festgesetzt werden, die allerdings den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen müssen.

§21 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung tritt mit 02.02.2015 in Kraft.